

54. Ist der Schrankenwärter, der auf Grund eines Vertrags zwischen zwei Eisenbahnunternehmern von einem der Unternehmer für eine gemeinschaftliche Anlage gestellt wird, zugleich Berrichtungsgehilfe des andern Unternehmers? Trifft diesen eignes Verschulden, wenn er die Schrankenführung nicht überwacht?

BGB. §§ 831, 823.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1942 i. S. RB Eisenb. AG.
u. a. (Wekl.) w. S. (Rl.). VI 56/42.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 12. November 1940 wurde die Ehefrau des Klägers getötet, als ein Kraftwagen, dessen Mitinsassin sie war, mit einem Personenzuge der Erstbeklagten auf dem Gleisübergang in F. zusammenstieß. An der Unfallstelle kreuzt die S.-Straße kurz hintereinander zwei Gleispaare der Reichsbahn und zwei der Erstbeklagten. Die Kreuzung war durch zwei Schranken gesichert, zwischen denen sämtliche Gleise lagen. Die Schranken wurden gemäß einem Vertrage vom 13./19. Juni 1935 von einem Schrankenwärter bedient, der von der Reichsbahn gestellt wurde. Zur Zeit des Unfalls versah diesen Dienst der bei der Reichsbahn angestellte Zweitbeklagte. Er hat den Unfall dadurch verschuldet, daß er es unterließ, die Schranken zu schließen, als sich der ihm rechtzeitig gemeldete Zug näherte.

Der Kläger nimmt die Beklagten als Gesamtschuldner auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes und aus unerlaubter Handlung nach §§ 823 ff. BGB. auf Schadenersatz in Anspruch. Die Erstbeklagte hat ihre Haftung im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes anerkannt, aber bestritten, daß sie den Schrankenwärter zu seiner Berrichtung bestellt habe und zu seiner Beaufsichtigung verpflichtet gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Erstbeklagte auch aus unerlaubter Handlung hafte, und hat sie als Gesamtschuldnerin mit dem Zweitbeklagten verurteilt, dem Kläger außer den von ihr anerkannten und bereits gezahlten Beträgen weitere 207,60 RM. Beerdigungskosten und vom 13. November 1940 ab auf die Dauer seines Lebens, längstens jedoch bis zum 9. Oktober 1959, dem Zeitpunkt, an dem die Berufungslücke das 68. Lebensjahr vollendet haben würde, eine Rente von vierteljährlich 225 RM. zu zahlen. Mit den

weitergehenden Anträgen hat das Berufungsgericht den Kläger abgewiesen.

Die Revision der Erstbeklagten wurde wegen der Beerdigungskosten zurückgewiesen. Mit dem weitergehenden Anspruch gegen die Erstbeklagte wurde der Kläger abgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus: In § 3 des Vertrags vom 13./19. Juni 1935 sei zwar vereinbart, daß der Schrankenwärterposten von der Reichsbahn „gestellt“ werde, aber es sei darin auch weiter bestimmt, daß die Kosten einschließlich der sozialen Lasten von jeder Partei zur Hälfte getragen würden, und hieraus sowie aus Sinn und Zweck der ganzen Vereinbarung und ihrer tatsächlichen Durchführung ergebe sich, daß der Zweitbeklagte (S.) trotz seiner Auswahl durch die Reichsbahn Dritten gegenüber von beiden Vertragsparteien bestellt gewesen sei. S. habe für beide bestimmte, ihnen im Dienste der Verkehrssicherheit obliegende Berrichtungen auszuführen und demzufolge von beiden Anweisungen entgegenzunehmen und zu befolgen gehabt. Soweit er hierbei für die Beklagte tätig geworden sei, sei er ihr Berrichtungsgehilfe gewesen.

Damit verkennt das Berufungsgericht den Sinn und Zweck und die rechtliche Bedeutung des Gemeinschaftsvertrags. Die beiden Eisenbahnunternehmer haben die Vereinigung der von beiden unterhaltenen Schrankenanlagen an der S.-Straße zu einer Anlage in der Weise vereinbart, daß von den vorhandenen beiden Anlagen die beiden inneren Schrankenbäume beseitigt wurden und die Reichsbahn den Schrankenwärter für die Bedienung der verbleibenden gemeinschaftlichen Anlage stellte. Daß die Beklagte der Reichsbahn hierfür eine Vergütung zahlen mußte, war selbstverständlich. Wenn die beiden Verwaltungen sich über diese Vergütung dahin einigten, daß jede Partei die Hälfte der entstehenden Kosten einschließlich der sozialen Lasten zu tragen habe, so änderte das nichts daran, daß allein die Reichsbahn den Schrankenwärter zu stellen hatte. Die Übernahme des Schrankenwärterdienstes auch für die Sicherung der Bahnstrecke der Beklagten beschränkte die Reichsbahn in keiner Weise in der Auswahl des Schrankenwärters, erforderte insbesondere keine Verständigung mit der Beklagten darüber, welchen ihrer Schrankenwärter sie jeweils für den Dienst auf dem Posten stellen wollte,

und es fehlt jeglicher Anhalt für die Annahme, daß der Beklagten etwa die Befugnis zugestanden hätte, H. oder einen der andern Schrankenwärter einer Prüfung zu unterziehen oder sie in ihrer Dienstführung zu beaufsichtigen. Da das zuständige Betriebsamt der Reichsbahn den Wärterposten selbstverständlich nicht nur mit H. besetzen, sondern auch jeden andern ihrer Schrankenwärter dazu verwenden konnte, hätte die Beklagte schon sämtliche Schrankenwärter des Reichsbahnbetriebsamts prüfen und im Dienst überwachen müssen, wenn sie sich über die Eignung aller Bahnbendiensten, welche die Reichsbahn auf dem Posten verwenden konnte, hätte unterrichten wollen. Das hat das Berufungsgericht offenbar verkannt, wenn es meint, die Beklagte hätte H. prüfen und seine Tätigkeit, insbesondere die Innehaltung der Dienstanweisung, überwachen müssen, und wenn es meint, eine mehrfache Überwachung und Prüfung des H. durch die Beklagte während seiner ersten Beschäftigung auf dem Posten 4 würde ihn veranlaßt haben, sich etwas gründlicher mit der Dienstanweisung und mit seinen Dienstobliegenheiten vertraut zu machen und nicht so kopslos zu handeln, wie er es in der gefährlichen Stunde getan habe, und ein aufmerksamer Prüfer der Beklagten würde zu dem Ergebnis gekommen sein, daß H. nach Vorschulung und Persönlichkeit auf dem verantwortungsvollen Posten fehl am Platze sei, und eine schleunige Ablösung durch einen besseren Mann veranlaßt haben.

Allein die Reichsbahn hatte H. zu seiner Verrichtung bestellt; daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß die Reichsbahn und die Beklagte für den Dienst auf dem Posten 4 eine gemeinsame Dienstanweisung herausgegeben haben, ein Umstand, der sich schon dadurch erklärt, daß der Posten 4 nicht nur mit andern Posten der Reichsbahn, sondern auch mit Posten der Beklagten zum Zwecke der Abwicklung des Verkehrs auf beiden Eisenbahnen zusammenwirken mußte. War aber H. allein von der Reichsbahn zu seiner Verrichtung bestellt, so kann er nicht, wie das Berufungsgericht meint, Dritten gegenüber „von beiden Vertragsparteien bestellt“ gewesen sein. H. wurde auch nicht dadurch, daß er im Dienste der Reichsbahn, seines alleinigen Geschäftsherrn, die Kreuzung auch der Eisenbahn der Beklagten mit der S.-Straße zu bewachen und durch Bedienung der Schranken zu sichern hatte, zum Verrichtungsgehilfen der Beklagten im Sinne des § 831 BGB.

Rechtswirrig ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, die leitenden Organe der Beklagten treffe deshalb eine für den Unfall ursächliche und von der Beklagten nach §§ 89, 31, 823 BGB. zu vertretende Fahrlässigkeit, weil sie für den Posten 4 zwar die gemeinsame Dienstanweisung ausgegeben, sich um deren Anwendung aber nicht gekümmert hätten. Die Beklagte hat dadurch, daß sie durch den Abschluß des Gemeinschaftsvertrags dafür sorgte, daß die Reichsbahn die Bedienung der Schranken an der Kreuzung beider Eisenbahnen mit der S.-Straße übernahm, sich ausreichend um die Verkehrssicherheit gekümmert. Denn die Reichsbahn ist, wie die Beklagte behauptet und der Kläger nicht bestritten hat, vorbildlich eingerichtet. Die Beklagte durfte deshalb darauf vertrauen, daß die von der Reichsbahn gestellten Schrankenwärter sorgfältig ausgewählt, ausreichend ausgebildet und gehörig beaufsichtigt seien. Sie hätte nur dann, wenn sich Mängel in der Verkehrssicherung gezeigt hätten, bei der Reichsbahn vorstellig werden und auf Abhilfe dringen müssen. Von solchen Mängeln ist aber nichts behauptet worden.

Hiernach haftet die Beklagte nicht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen, sondern nur nach den Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes. Damit entfällt der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Ersatz für die ihm durch den Tod seiner Ehefrau entgehenden Dienste nach § 845 BGB. Nur ihre Verpflichtung zum Ersatz der Beerdigungskosten besteht, unter welche die Aufwendungen für Trauerkleider und für einen Grabstein fallen. Mit der Bemängelung der Höhe dieser Aufwendungen kann die Revision nicht gehört werden, da das Berufungsgericht sich mit der Schätzung der Höhe dieses Schadens im Rahmen der ihm nach § 287 BPO. zustehenden freien Schätzung hält.